

VERORDNUNG (EWG) Nr. 810/68 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1968

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der vier folgenden Monate enthalten ; der Betrag jeder Prämie muß für die ganze Gemeinschaft gleich sein.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽²⁾ hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist in Anwendung dieser Verordnung der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämienatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis

sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämienatz null Rechnungseinheit.

Bei außergewöhnlichen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämienatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die am 1. Juli 1968 anzuwendende Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämienätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1968

Für die Kommission
Der Vizepräsident
L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung der Prämien
als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	(RE / 100 kg)			
			1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
10.06	Reis :					
	A. in der Strohülle oder als nur enthülste Körner :					
	(I) Reis in der Strohülle	0	0	0	0	0
	(II) Reis als nur enthülste Körner	0	0	0	0	0
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :					
	(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Län- ge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :					
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0	0
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0	0
	(II) anderer :					
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0	0
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0	0
C. Bruchreis	0	0	0	0	0	